

Verein Maru Dojo

STATUTEN

Stand: 22.4.2022

I. Allgemeines

1. Name Art. 1

Unter dem Namen „Maru Dojo“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sitz Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Bern.

3. Zweck Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege jeglicher Bewegungsformen, insbesondere den Kampfkünsten, Yoga und funktionellem Bewegen. Er sucht die Schnittstellen zu Gesundheit, Therapie und gesundheitsfördernden Massnahmen in weitestem Sinne.

Auch Kunstformen wie die Musik, Tanz oder bildnerische Kunst sieht er als Teil dieser Massnahmen.

Er setzt sich ein für die Achtung und den Respekt jedes einzelnen vor den Mitmenschen wie auch vor sich selbst. Er strebt nach körperlicher und geistiger Gesunderhaltung des Menschen und seiner Umwelt. Menschen aus allen Bevölkerungs- und Altersgruppen werden integriert.

Die aus dem Karate Do übernommenen «Dojokun» und die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Maru Dojo. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Dojokun

Anhang 2: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: «Sport rauchfrei»

Art. 4

Der Verein ist mit seinen gesundheitsfördernden, bildenden und kulturellen Zielen ausschliesslich gemeinnützig tätig und damit nicht gewinnorientiert. Es werden keine Gewinne ausgeschüttet. Gewinn und Kapital sind unwiderruflich den gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Der Verein ist zudem politisch und konfessionell neutral.

4. Mittel

Art. 5

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- gemeinsame Trainings und Kurse
- Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Organisationen
- Interdisziplinäre Veranstaltungen mit Gasttrainern/-dozenten
- Zusammenarbeit mit Praktizierenden aus der Gesundheitsförderung
- Zusammenarbeit mit Künstler*innen
- Veranstaltung von kulturellen Anlässen
- Stipendien an Mitglieder oder allenfalls andere Personen, welche gewillt sind, im Sinne des Vereins Weiterbildungen zu besuchen sowie Studien zu unternehmen und diese gegebenenfalls zu dokumentieren
- Wettkämpfe

Art. 6

Der Verein beschafft sich die zur Zweckerreichung erforderlichen finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren für Kurse und Veranstaltungen
- Beiträge aus privater und öffentlicher Hand

5. Haftung

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Art. 8

Der Verein kann Mitglied sämtlicher nationalen und internationalen Organisationen sein.

7. Eintrag im Handelsregister

Art. 9

Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

II. Mitgliedschaft

1. Eintritt

Art. 10

¹Als aktive oder passive Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts jederzeit aufgenommen werden.

²Über die Aufnahme entscheidet auf schriftliches Begehren hin der Vorstand.

2. Austritt und Ausschluss

Art. 11

¹Ein Austritt ist zulässig auf das Ende jedes Monats. Zwecks wirksamen Austritts ist eine Austrittserklärung zu unterzeichnen.

²Über einen Ausschluss kann der Vorstand jederzeit befinden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Auf Anfrage hin begründet der Vorstand seinen Entscheid.

3. Mitgliederbeiträge

Art. 12

¹Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Seine Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Es wird dabei zwischen passiv-, aktiv-Mitgliedern und Gönnern unterschieden.

²Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Rückerstattungsanspruch für schon bezahlte Beiträge.

³Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern mittels Mehrheitsentscheid Mitgliederbeiträge erlassen.

4. Rechte und Pflichten

Art. 13

¹Den Mitgliedern kommen die in den Statuten vorgesehenen Rechte zu. Sie sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse von Vereinsversammlung und Vorstand zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

²Allfällig an den Veranstaltungen teilnehmende Nichtmitglieder sind per sichtlich anzubringendem Benützungsgreglement und nach Möglichkeit vertraglich zu verpflichten, die Statuten und Beschlüsse von Vereinsversammlung und Vorstand in gleicher Weise zu beachten, die

Interessen des Vereins zu wahren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

³Es kann jederzeit Einsicht in die Vereinsstatuten genommen werden. Über die Beschlüsse von Vereinsversammlung und Vorstand sind auch allfällig betroffene Nichtmitglieder im erforderlichen Umfang zu informieren.

5. Versicherung

Art. 14

Das Bestehen eines genügenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken von Unfällen und Schadenszufügungen, ist Sache der Vereinsmitglieder beziehungsweise der an den Vereinsaktivitäten teilnehmenden Personen. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

III. Organisation

1. Organe

Art. 15

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung (Art. 17 – 20)
- b) Vorstand (Art. 21 – 26)
- c) Die Rechnungsrevisoren

IV. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

1. Einberufung

Art. 16

¹Die ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand oder die Präsidentin / den Präsidenten. Sie kann schriftlich oder durch wiederholte Ankündigung in den Trainings erfolgen. Anträge für zu behandelnde Gegenstände sind dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach Genehmigung durch den Vorstand ist die Traktandenliste den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen oder zur Einsichtnahme aufzulegen.

²Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. In dringenden Fällen kann dabei von den in Abs. 1 aufgeführten Fristen abgewichen werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern jedoch in allen Fällen mindestens 5 Tage vor der Versammlung zuzustellen oder zur Einsichtnahme aufzulegen.

2. Vorsitz

Art. 17

Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Vertretung.

3. Beschlussfassung

Art. 18

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

¹Die Vereinsversammlung beschliesst nur über Gegenstände, die durch eine Traktandenliste ordnungsgemäss angekündigt wurden. Über nicht traktandierte Gegenstände darf nur beraten werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

² Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, durch die absolute Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Vereinsmitglieder. Für Statutenänderungen und für die Wahl und Abwahl des Vorstands ist die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Zuständigkeit

Art. 19

¹Die Vereinsversammlung beschliesst über Statutenänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstands. Sie erteilt dem Vorstand und allfälligen anderen für den Verein handelnden Personen die Décharge.

²Die Vereinsversammlung ist im Übrigen zuständig für ihr vom Vorstand zugewiesene Beschlüsse sowie für Beschlüsse, die das Gesetz ihr zwingend zuweist.

V. Vorstand

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von

Vereinsmitgliedern;

4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

1. Zusammensetzung

Art. 20

¹Der Vorstand besteht bei Entstehung des Vereins aus den Gründungsmitgliedern.

²Ihm gehören drei, fünf oder sieben Vereinsmitglieder an. Diese bleiben bis zu ihrem Rücktritt oder ihrer Abwahl durch die Vereinsversammlung im Amt.

³Personen, welche nicht dem Vorstand angehören und eine vom Vorstand delegierte Aufgabe erfüllen, können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ Die Präsidentin / der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Sitzungen einladen.

2. Präsident

Art. 21

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Präsidentin / den Präsidenten. Diese/r bleibt bis zu ihrem/seinem Rücktritt oder ihrer/seiner Abwahl durch den Vorstand im Amt.

3. Einberufung

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt frühzeitig durch die Präsidentin / den Präsidenten oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

4. Beschlussfassung

Art. 23

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Für die Wahl und Abwahl der

Präsidentin / des Präsidenten ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg (Schreiben, Fax, E-mail) fassen. In diesem Fall ist Stimmenmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Stichtscheid liegt bei der Präsidentin / beim Präsidenten.

5. Zuständigkeit

Art. 24

¹Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Statuten oder zwingenden Gesetzesbestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Zu diesem Zweck ist er unter anderem befugt, Ausführungsbestimmungen (Reglemente etc.) zu erlassen und Verträge (z.B. Mietverträge, Kaufverträge, Arbeitsverträge, Auftragserteilungen, Vereinbarungen mit Privaten und anderen Organisationen, etc.) abzuschliessen. Er kann die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes an seine Mitglieder beschliessen.

³Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und genehmigt die Protokolle der Vereinsversammlung.

⁴Der Vorstand ist befugt, Kommissionen für bestimmte Aufgaben zu begründen und deren Mitglieder zu ernennen. Er kann ihm zufallende Kompetenzen für einmalige Handlungen oder auf längere Zeit solchen Kommissionen oder einzelnen Personen delegieren. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

6. Vertretungsbefugnis

Art. 25

¹Die Präsidentin / der Präsident hat Einzelvertretungs- und Einzelzeichnungsbefugnis für alle Rechtshandlungen des Vereins.

²Die übrigen Vorstandsmitglieder haben für alle Rechtshandlungen, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann, Kollektivvertretungs- und Kollektivzeichnungsbefugnis zu zweit.

– Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren

sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten

VI. Dauer und Auflösung

1. Dauer Art. 26

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Auflösung Art. 27

¹Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands herbeigeführt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. In diesem Fall können die Mitglieder bereits geleistete Mitgliederbeiträge für noch nicht angebrochene Jahre zurückfordern.

²Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nicht herbeiführen. Die gesetzlich zwingenden Auflösungsgründe bleiben vorbehalten.

3. Liquidation Art. 28

Bei Auflösung des Vereins wird das Liquidationsergebnis einer anderen Institution mit gleicher oder möglichst ähnlicher nichtwirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugeführt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Ungültigkeit von einzelnen Bestimmungen Art. 29

Die rechtliche Ungültigkeit oder Nichtigkeit von einzelnen Bestimmungen der Vereinsstatuten oder von Beschlüssen der Vereinsorgane haben nicht die Ungültigkeit der Statuten oder des entsprechenden Beschlusses im Allgemeinen zur Folge. Anstelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung

gilt die der ursprünglich beabsichtigten Bestimmung am ehesten entsprechende, rechtlich zulässige Regelung.

2. Unterzeichnung und Inkrafttreten

Art. 30

Die Gründungsstatuten treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Gründungsmitglieder in Kraft. Statutenrevisionen treten mit ihrem Beschluss durch die Vereinsversammlung in Kraft. Allenfalls kann ein späteres Inkrafttreten beschlossen werden oder die Inkraftsetzung dem Vorstand oder der Präsidentin / dem Präsidenten delegiert werden.

* * *

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Dojokun», «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Dojokun

1. Suche die Vervollkommnung deines Charakters

Bemühe dich darum, nicht nur deine physischen Kräfte zu üben, sondern begegne deinen inneren Unebenheiten mit derselben Kraft, wie du im Training lernst, äußere Schwierigkeiten zu überwinden.

2. Verteidige die Wege der Wahrheit

Sei aufrichtig, loyal und zuverlässig. Achte das Leben, deine Kunst und die anderen Menschen. Pflege gegenseitige Beziehungen mit ehrlicher Gesinnung. Pflege den Geist der Freundschaft. Vermeide Haltungen, die den hier aufgeführten Tugenden widersprechen.

3. Sei achtsam in deinem Streben

Vermeide jede Form von egoistischem Streben. Sei maßvoll im Nehmen und grosszügig im Geben. Dränge dich nicht in den Vordergrund, halte deine Ansprüche gering und bekenne dich zur Verantwortung, zur Hilfe und zur Toleranz.

4. Ehre die Prinzipien der Höflichkeit, der Demut und der Nächstenliebe

Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit

Mut, der Geist des Wagens und des Ertragens

Wohlfühlen und Mitgefühl

Wahrheit und Wahrhaftigkeit

Ehre

Geduld und langes Ertragen

Die Pflicht der Treue

Erziehung

Selbstbeherrschung

Respektiere sie und bemühe dich darum, sie in deinem Verhalten sichtbar zu machen.

Gehe nicht gedankenlos über sie hinweg und suche nicht nach Entschuldigungen, wenn du sie verletzt. Gleiche Fehler durch erhöhte Hingabe aus und lasse sie nicht auf sich beruhen.

5. Verzichte auf Gewalt

Missbrauche weder das Wissen noch das Können, das du dir in der Übung der Kampfkünste aneignest, für eigennützige Zwecke. Bekenne dich zur

körperlichen und geistigen Gewaltlosigkeit und suche in allen Situationen stets den friedlichen Weg aus einer scheinbar ausgeweglosen Situation.

Anhang 2: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle! Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang! Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung! Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung! Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung! Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Suchtmittel! Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)

Vereinslokalitäten sind rauchfrei

Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen

Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:

Wettkämpfe

Sitzungen (inkl. DV/GV)

Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)